



Tanzfreunde Luzern

Statuten:

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen „Tanzfreunde Luzern“, nachfolgend TFL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. Ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2 Zweck und Ziel:

Der Verein bezweckt die Organisation der Tanzanlässe im Hotel Schweizerhof, in der Stadt Luzern oder in deren Umgebung. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und will keinen Gewinn erzielen. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Kassabestand nach dem jährlichen Rechnungsabschluss von über Fr. 2'000.--, soll wiederum vollumfänglich den „Tanzfreunden Luzern“ zugutekommen, wobei die beitragszahlenden Vereinsmitglieder in angemessener Form bevorteilt werden müssen. Die Form der Ausschüttung an die Teilnehmer liegt im Ermessen des Vorstandes.

Art. 3 Finanzen / Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder mit Stimmrecht werden Personen durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Sponsoren und Gönnern. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss:

Austritte müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Bleibt ein Vereinsmitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Diese Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über das fakultative Tätigkeitsprogramm
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung über weitere von den Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsmitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand:

Der Vorstand des TFL besteht aus mindestens 5 - 7 Personen. Er konstituiert und besetzt die Ressorts selber.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt den Präsidenten aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand kann auch andere Tanzbegeisterte für die laufenden Obliegenheiten der Tanzanlässe anfragen und engagieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat nur Anrecht auf Vergütungen von effektiven vom Vorstand im Voraus genehmigten Spesen / Kosten.

Der Vorstand ist gehalten, für die verschiedenen Tätigkeiten des Vorstandes und des Vereins, ein Organisationsreglement zu erstellen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 10 Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Art.74 ZGB.

Art. 12 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entscheidend ist das einfache Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Ein allfälliges Vermögen ist einer sozialen oder gemeinnützigen Institution des Kantons Luzern zukommen zu lassen.

Art. 13 Inkrafttreten:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. November 2017 im Hotel Schweizerhof in Luzern angenommen und treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ort / Datum: Luzern, 5.11.2017

Die / Der Vorsitzende: Peter Gautschi

Die Protokollführerin / Der Protokollführer: Isabella Korner



Tanzfreunde Luzern
